

# **Richtlinie zur Verwendung und Vergabe von Mitteln aus den „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren.“**

## **Präambel**

Das vom Rat der Stadt Witten für 2022 beschlossene Gesamtbudget von 50.000 Euro teilt sich gleichmäßig auf die vier Wittener Stadtteile Stockum, Rüdinghausen, Bommern und Herbede auf. Jedem der vier genannten Stadtteile steht damit für das Jahr 2022 ein Quartiersbudget in Höhe von bis zu 12.500 Euro zur Verfügung.

Quartiersbudgets sind ein erprobtes Mittel, um Engagierte in ihrem direkten, alltäglichen Umfeld zu beteiligen und eine Identifikation mit dem jeweiligen Quartier zu fördern. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und sonstige Institutionen können sich um eine Zuwendung aus dem jeweiligen Quartiersbudget mit nicht kommerziellen, gemeinwohlorientierten Projekten und Aktivitäten in den genannten Stadtteilen bewerben. Von Quartiersfesten über gemeinschaftlich genutzte Infrastrukturen wie Boulebahnen oder „Urban Gardening“ ist vieles denkbar.

Auch eine Unterstützung von Projekten des stationären Einzelhandels, des Handwerks und der lokalen Gastronomie ist mit den Budgets möglich. Diese mussten in der Covid19-Pandemie häufig erhebliche wirtschaftliche Probleme verzeichnen. Im Rahmen von Aktionen aus den Quartiersbudgets könnten sich diese Unternehmen direkt einbringen und so neue Kund\*innengruppen für sich gewinnen.

## **1. Geltungsbereich**

(1) Unterstützt werden Maßnahmen in den Stadtteilen Stockum, Rüdinghausen, Bommern und Herbede. Eine Quartiersgrenze wird bewusst nicht starr definiert, um interessante Bewerbungen aus dem jeweiligen Stadtteil flexibel berücksichtigen zu können.

## **2. Grundsätze für die Unterstützung der Projekte**

(1) Das Hauptziel des von der Stadt Witten aufgelegten Programmes „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren“ ist die Belebung der Wittener Stadtteile Stockum, Rüdinghausen, Bommern und Herbede. Diese sollen als attraktive Wohn- und Lebensorte gestärkt werden. Die „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren“ sollen diesen Prozess unterstützen. Die Ziele des Quartiersbudgets bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements aller Aktiven im jeweiligen Stadtteil sowie in der Förderung der Kooperation und Vernetzung in ebendiesem. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, im Folgenden „Jury“ genannt, auf Grundlage dieser Richtlinie (s. Pkt. 4.).

(2) Ein Anspruch auf Unterstützung aus dem Budget besteht nicht.

(3) Die Entscheidung der Jury über die Verwendung der Mittel richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zu einem der in Punkt (1) genannten Stadtteile.

- Das Vorhaben fördert das Engagement im Stadtteil.
- Das Vorhaben fördert die Integration im Wittener Stadtteil.
- Das Vorhaben stärkt das Image des Wittener Stadtteils und damit auch der Stadt Witten und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem jeweiligen Viertel.
- Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- Das Vorhaben fördert die Kommunikation und das Zusammenleben im Stadtteil und trägt so zur Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte bei.
- Neue Kooperationen im Quartier bzw. Stadtteil werden gefördert.
- Der öffentliche Raum wird verschönert oder in seiner Funktionalität verbessert.
- Das Vorhaben verfolgt nachhaltige Ziele und wird nachhaltig umgesetzt.

Nicht unterstützt werden:

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- laufende Betriebskosten bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für ein KFZ
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Ersatzteile
- Kosten für Lebensmittel und Catering, die nicht zur Erreichung des Projektzwecks erforderlich sind (z.B. diejenigen, die nur zu Verpflegungszwecken der Projektbeteiligten dienen) und einen geringen Anteil an den beantragten Gesamtkosten einnehmen.
- Alkohol; s. vorheriger Punkt
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden.

(4) Die Mittel aus dem „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren“ sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten kurzfristig zu realisieren.

(5) Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer Ressourcen in die Finanzierung und Realisierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht, werden aber auf nachgewiesene Ausgaben angerechnet.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind einzelne Bürger\*innen, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Institutionen, Einrichtungen und Vereine aus den jeweiligen aufgeführten Stadtteilen, die sich im Sinne der unter Punkt 2 genannten Grundsätze engagieren und sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für Ihren starken und attraktiven Wittener Stadtteil einsetzen wollen.

### **4. Vergabegremium und verantwortliche Stellen**

(1) Es wird eine Jury eingerichtet, die über die Vergabe der Mittel aus dem „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren“ entscheidet. Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der unter anderem Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.

(2) Die Jury tagt nicht öffentlich und setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Folgende Zusammensetzung wird dabei angestrebt:

- Je zwei Vertreter\*innen aus den genannten Stadtteilen
- Je zwei Vertreter\*innen aus der Stadtverwaltung
- Ein Vertreter\*in der Stadtmarketing Witten GmbH

(3) Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadt Witten. Für jedes Mitglied der Jury wird ein\*e Stellvertreter\*in bestimmt.

(4) Die Geschäftsführung und Organisation der Jury obliegt der Wirtschaftsförderung.

(5) Sollten in einem oder mehreren der Stadtteile nicht alle Mittel aus dem Quartiersbudget vergeben werden, etwa durch zu wenig Bewerbungen oder aufgrund einer Entscheidung der Jury, können die Mittel durch die Jury auf die anderen in dieser Richtlinie genannten Stadtteile übertragen werden.

(6) Der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Witten wird regelmäßig über den Sachstand informiert.

## **5. Verfahren**

(1) Die Anträge für Projekte sind in schriftlicher Form an das Amt für Bodenmanagement und Wirtschaftsförderung der Stadt Witten zu richten:

### **Amt für Bodenmanagement und Wirtschaftsförderung der Stadt Witten**

Annenstraße 111 b

58452 Witten

bodenwirtschaft@stadt-witten.de

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Wirtschaftsförderung erhältlich ist. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf das Viertel zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel sowie Angaben zum Projektabschluss anzugeben.

(2) Die Antragsfristen zur Einreichung der Anträge sowie die Jahresplanung mit den Sitzungsterminen der zuständigen Jury sind auf der Homepage der Wirtschaftsförderung der Stadt Witten zu erfahren.

(3) Die Anträge werden von der Stadt Witten dahingehend geprüft, ob die beantragten Maßnahmen im Rahmen der unter Punkt 2 genannten Grundsätze unterstützt werden können.

(4) Geprüfte Anträge werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der/dem Antragsteller\*in und der Stadt Witten abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

(6) Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

(7) Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden. Die Mittel werden grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises samt Einzelnachweisen/ Belegen im Original ausgezahlt. Die Abrechnungen sind schnellstmöglich nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch nach 2 Monaten einzureichen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilsumme der bewilligten Finanzmittel als Vorschuss an den Träger des Projektes gezahlt werden. Grundsätzlich gilt jedoch das o.g. Kostenerstattungsprinzip.

(9) Nach Überprüfung der Belege/ Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Quartiersbudgets wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

(10) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

(11) Der/die Projektträger\*in hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Wirtschaftsförderung abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Witten mit Mitteln aus den „Quartiersbudgets zur Vitalisierung von Stadtteilzentren“ zu verweisen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

**Lars König**

Bürgermeister